

# EBA-Leitlinien für den auf die variable Vergütung anzuwendenden Nominaldiskontsatz

## Inhalt

---

|                                                                                           |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>EBA-Leitlinien für den auf die variable Vergütung anzuwendenden Nominaldiskontsatz</b> | <b>1</b> |
| Status dieser Leitlinien                                                                  | 2        |
| Meldepflichten                                                                            | 2        |
| Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen                          | 3        |
| Titel II – Bestimmungen zum Diskontsatz für die variable Vergütung                        | 3        |
| 1. Abzinsbare variable Vergütung                                                          | 3        |
| 2. Bei der Berechnung des Diskontsatzes zu berücksichtigende Elemente                     | 4        |
| 3. Berechnung des Diskontsatzes                                                           | 5        |
| 4. Anwendung des Diskontsatzes                                                            | 6        |
| 5. Dokumentation und Transparenz                                                          | 7        |
| 6. Aufsichtliche Überprüfung des Diskontsatzes                                            | 7        |
| Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung                                             | 7        |
| Anhang – Beispiele für die Anwendung des Diskontsatzes auf die variable Vergütung         | 8        |
| Beispiel 1                                                                                | 9        |
| Beispiel 2                                                                                | 12       |
| Beispiel 3                                                                                | 16       |

## Status dieser Leitlinien

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG („EBA-Verordnung“) erlassen werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet folglich von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diesen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 27. Mai 2014 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Abschnitt 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/REC/2014/01“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

## Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU<sup>1</sup> sind die Institute verpflichtet, für alle Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt (identifizierte Mitarbeiter<sup>2</sup>), angemessene Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Gesamtvergütung festzulegen. Der variable Bestandteil darf 100 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können einen höheren Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Vergütung von bis zu 200 % erlauben.
2. In diesen Leitlinien wird die in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii der Richtlinie 2013/36/EU erwähnte Berechnung und Anwendung des Diskontsatzes beschrieben. Die Mitgliedstaaten können Instituten gestatten, den Diskontsatz zur Berechnung des Verhältnisses zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Vergütung auf maximal 25 % des Gesamtwerts der variablen Vergütung anzuwenden, sofern sie in Instrumenten gezahlt wird, die für mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden.
3. Diese Leitlinien gelten für Institute, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Diskontsatz zur Berechnung des Verhältnisses zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Vergütung anzuwenden, und für die zuständigen Behörden in Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit zur Anwendung des Diskontsatzes eingeführt haben.
4. Für die Zwecke dieser Leitlinien ist der Diskontsatz der Wert, mit dem der Nominalbetrag einer gewährten variablen Vergütung, die zurückbehalten wird, multipliziert wird, um ihren abgezinsten Wert zu erhalten. Der abgezinsten Wert dient sodann zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter.

## Titel II – Bestimmungen zum Diskontsatz für die variable Vergütung

### 1. Abzinsbare variable Vergütung

5. Institute können bis zu 25 % oder einen vom Mitgliedstaat festgelegten geringeren Anteil der variablen Gesamtvergütung, die der Summe aller variablen Vergütungsbestandteile vor Anwendung des Diskontsatzes entspricht, abzinsen. Nur variable Vergütungen, die für mindestens fünf Jahre zurückbehalten und in Form von Eigenkapital- oder

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>2</sup> Die Mitarbeiter sollten unter Anwendung der technischen Regulierungsstandards zu den Kriterien für die Ermittlung von Mitarbeitern identifiziert werden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt.

Schuldinstrumenten oder daran gebundenen Instrumenten ausgezahlt werden, die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2013/36/EU für variable Vergütungen infrage kommen, sollten abgezinst werden. Dazu gehören auch die Teile der zurückbehaltenen variablen Vergütung, für die während des Zurückbehaltungszeitraums ein verbindlicher Anspruch begründet wird. Der Anspruch auf die im Rahmen derartiger Zurückbehaltungsregelungen zu zahlenden variablen Vergütungen wird zeitanteilig erworben.<sup>3</sup>

6. Der abzinsbare Betrag der variablen Vergütung sollte auf der Grundlage des Nominalwerts der gesamten variablen Vergütung gemäß den EBA-Leitlinien zu Vergütungspolitik und Vergütungspraxis berechnet werden.

## 2. Bei der Berechnung des Diskontsatzes zu berücksichtigende Elemente

7. Da während des Zurückbehaltungszeitraums keine Ausschüttungen an Mitarbeiter im Zusammenhang mit Instrumenten vorgenommen werden sollten, sollte der Diskontsatz die folgenden drei Faktoren enthalten: Inflation, Zinssatz für öffentliche Anleihen und einen Anreizfaktor, der an die Verwendung langfristig zurückbehaltener Instrumente gebunden ist, wie in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels dargestellt wird. In Bezug auf die Abschnitte 8 bis 10 sollten die Institute die folgenden Elemente zu festen Bestandteilen ihrer Vergütungspolitik machen:
  - a. die zum Zeitpunkt der Gewährung der Vergütung aktuellsten verfügbaren Daten bzw.
  - b. die zum Zeitpunkt der Festlegung der für den nächsten Leistungszeitraum gewährten variablen Vergütung aktuellsten verfügbaren Daten.
8. Für in einem Mitgliedstaat gewährte Vergütungen sollten die Institute in Bezug auf den Faktor für die Inflation einen der folgenden Indizes verwenden:
  - a. die von Eurostat veröffentlichte durchschnittliche jährliche Änderungsrate der HVPI<sup>4</sup> für diesen Mitgliedstaat, wenn die Vergütung in der Währung des Mitgliedstaats ausgezahlt wird, in dem der Mitarbeiter hauptsächlich tätig ist;
  - b. verfügbare amtliche statistische Daten, die den oben unter a) genannten Daten gleichwertig sind, für das Land dieser Währung oder die HVPI für den Mitgliedstaat, in dem die Mitarbeiter ihre Tätigkeit hauptsächlich ausüben, wenn die Vergütung in der Währung eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats ausgezahlt werden soll;

---

<sup>3</sup> Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2013/36/EU.

<sup>4</sup> Harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI). Der genannte Satz ist abrufbar unter:  
<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=tec00118&plugin=1>.

- c. die unter a) oder b) genannte durchschnittliche jährliche Änderungsrate für den Mitgliedstaat des EU-Mutterinstituts.
9. Für eine in einem Drittstaat<sup>5</sup> gewährte Vergütung sollten die Institute den Inflationsfaktor anhand der folgenden Indizes bestimmen:
- a. amtliche statistische Daten, die den in Abschnitt 8 Buchstabe a aufgeführten Daten gleichwertig sind, für das Land dieser Währung oder die HVPI-Rate für den Mitgliedstaat des EU-Mutterinstituts, wenn die Vergütung in der Währung eines Drittstaats ausgezahlt werden soll;
  - b. die HVPI-Rate für den Mitgliedstaat des EU-Mutterinstituts, wenn die Vergütung in der Währung eines EU-Mitgliedstaats ausgezahlt werden soll.
10. Für den Zinssatz für öffentliche Anleihen sollten die Institute folgende Indizes verwenden:
- a. die von Eurostat veröffentlichte durchschnittliche Rendite für die langfristigen öffentlichen Anleihen aller EU-Mitgliedstaaten<sup>6</sup>, wenn die Vergütung in der Währung eines Mitgliedstaats ausgezahlt werden soll;
  - b. gleichwertige amtliche statistische Daten für das Land der Währung oder der oben unter a) genannte Satz, wenn die Vergütung in der Währung eines Drittstaats an Mitarbeiter ausgezahlt wird, die hauptsächlich außerhalb der EU eingesetzt sind.
11. Der Anreizfaktor für zurückgehaltene variable Vergütungen, die in Form von für fünf Jahre zurückgehaltenen Instrumenten ausgezahlt werden, sollte 10 % betragen. Der Faktor sollte für jedes weitere volle Jahr der Zurückhaltung um vier Prozentpunkte erhöht werden.

### 3. Berechnung des Diskontsatzes

12. Die Institute sollten die anzuwendenden Diskontsätze für die verschiedenen Teile der variablen Vergütung, für die verschiedene Zurückbehaltungs- und Festanspruchsregelungen gelten, berechnen und die Diskontsätze entsprechend anwenden. Die Institute sollten die geltenden Zurückbehaltungszeiträume verwenden, die in ihrer Vergütungspolitik dokumentiert sind.
13. Der anzuwendende Diskontsatz beträgt eins geteilt durch die Summe aus eins und den drei in Abschnitt 2 aufgeführten Faktoren multipliziert mit der Zahl der Jahre, die als Wartezeit festgelegt wurden (siehe unten aufgeführte Formel). Die Wartezeit ist der

<sup>5</sup> Als „Drittstaaten“ werden Länder bezeichnet, die nicht Mitgliedstaaten der Union sind.

<sup>6</sup> Zur Berechnung werden öffentliche Anleihen in der EU mit einer Restlaufzeit von etwa 10 Jahren verwendet. Informationen zu den Zinssätzen langfristiger öffentlicher Anleihen in der EU sind abrufbar unter: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=teimf050&plugin=1>.

Zeitraum, nach dem die gewährte variable Vergütung zum festen Anspruch wird. Zu diesem Zweck sollte die Wartezeit auf die nächste ganze Zahl abgerundet werden. Für einen anteiligen Bezug können die Institute auch eine Formel für den Gegenwartswert verwenden, wie im Anhang in Beispiel 2 beschrieben.

#### Formeln zur Berechnung des Diskontsatzes

$$\text{Diskontsatz} = \frac{1}{(1 + i + g + id)^n}$$

- i = Inflationsrate des Mitgliedstaats oder Drittstaats
- g = Zinssatz für öffentliche Anleihen in der EU, EU-Durchschnitt
- id = Anreizfaktor für langfristige Zurückbehaltung
- n = Wartezeit in Jahren

Die Anwendung der Formel wird in den Beispielen 1, 2 und 3 im Anhang dieser Leitlinien genauer erläutert.

#### 4. Anwendung des Diskontsatzes

14. Der Diskontsatz sollte auf höchstens 25 % (oder einen vom Mitgliedstaat festgelegten geringeren Anteil) der gesamten variablen Vergütung eines einzelnen Mitarbeiters angewandt werden, die in Instrumenten ausgezahlt wird, die für mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden.
15. Die Institute sollten für jeden einzelnen Mitarbeiter Folgendes berechnen:
  - a. die Summe aller gewährten variablen Vergütungsbeträge vor Anwendung des Diskontsatzes;
  - b. die unter a) aufgeführte Summe, die in Instrumenten gewährt und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zurückbehalten wird, und
  - c. die unter b) aufgeführten Beträge, für die andere Diskontsätze gelten.
16. Zur Berechnung der abgezinsten variablen Vergütung ist der anzuwendende Diskontsatz mit dem relevanten Teil der variablen Vergütung zu multiplizieren.
17. Für die Zwecke der Berechnung des Verhältnisses zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Vergütung für den einzelnen Mitarbeiter entspricht die variable Gesamtvergütung der Summe aller abgezinsten variablen Vergütungsbeträge und der nicht abgezinsten variablen Vergütung.

## 5. Dokumentation und Transparenz

18. Die Institute sollten die Berechnung und Anwendung des Diskontsatzes dokumentieren.
19. Sie sollten über die festen und variablen Vergütungsbestandteile des einzelnen Mitarbeiters, den Anteil der variablen Vergütung, die in Instrumenten gewährt wird, die für fünf Jahre oder mehr zurückbehalten werden, den angewandten Diskontsatz und das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Gesamtvergütung Buch führen.
20. Gemäß Artikel 16 der EBA-Verordnung haben die Institute auf klare und ausführliche Weise Bericht darüber zu erstatten, ob sie diesen Leitlinien nachkommen. Die Institute sollten zusammen mit den gemäß Artikel 96 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>7</sup> vorgeschriebenen Offenlegungen Informationen über die Diskontsätze vorlegen. Insbesondere sollten sie für jedes Land folgende Angaben offenlegen:
  - a. den Prozentsatz, auf den der Diskontsatz angewandt wird (maximal 25 % der variablen Gesamtvergütung oder ein vom Mitgliedstaat festgelegter geringerer Anteil), und
  - b. die Zahl der identifizierten Mitarbeiter, auf deren variable Vergütung der Diskontsatz angewandt wurde.

## 6. Aufsichtliche Überprüfung des Diskontsatzes

21. Bei der Überprüfung des Vergütungsrahmens eines Instituts sollten die zuständigen Behörden prüfen, wie der Diskontsatz berechnet und auf die variable Vergütung angewandt wird, die den identifizierten Mitarbeitern gewährt wurde.

## Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

22. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Juni 2014 für die Berechnung des Verhältnisses zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Gesamtvergütung, die ab 2014 für erbrachte Leistung und Dienste gewährt wird.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

## Anhang – Beispiele für die Anwendung des Diskontsatzes auf die variable Vergütung

Berechnung des abgezinsten Bestandteils der variablen Vergütung („dvr“) für die Zwecke der Berechnung des Verhältnisses zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Vergütung:

$$dvr = \frac{vr}{(1 + i + g + id)^n}$$

Im folgenden Beispiel ist:

dvr = abgezinstе variable Vergütung

vr = abzuzinsende variable Vergütung (höchstens 25 % der variablen Gesamtvergütung, sofern sie in Instrumenten gezahlt wird, die für mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden)

i = Inflationsrate in %

g = Zinssatz für öffentliche Anleihen im EU-Durchschnitt, in %

id = Anreizfaktor für die langfristige Zurückbehaltung in %

n = Wartezeit in Jahren

Die variable Gesamtvergütung ist die Summe des abgezinsten Teils der variablen Vergütung und des nicht abgezinsten Teils der variablen Vergütung.

## Beispiel 1

Der fragliche Mitgliedstaat erlaubt den Instituten die Anwendung eines Diskontsatzes auf bis zu 25 % der variablen Gesamtvergütung. Die Anteilseigner des Instituts haben keinen höheren Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Vergütung gebilligt als den in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anteil.

Das Institut möchte einem Mitarbeiter eine Gesamtvergütung von 285 000 EUR gewähren, von denen 135 000 EUR als feste Vergütung und ein potenzieller Betrag von 150 000 EUR als variable Vergütung vorgesehen sind. Der betreffende Mitarbeiter gehört zu den identifizierten Mitarbeitern und es geht um eine Vergütung für das Leistungsjahr 2014. Das Verhältnis zwischen den nominalwertbasierten variablen und festen Vergütungsbestandteilen läge in diesem Fall über dem zulässigen Verhältnis 1:1. Das Verhältnis ist jedoch, wie weiter unten gezeigt wird, mit Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU vereinbar, wenn der Diskontsatz auf den Anteil der variablen Vergütung angewandt wird, der in für mindestens fünf Jahre zurückbehaltenen Instrumenten gewährt wird.

Die variable Vergütung würde sich in diesem Beispiel wie folgt zusammensetzen:

- 20 000 EUR der variablen Vergütung würden in Instrumenten gezahlt, die mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden;
- 10 000 EUR würde in für sechs Jahre zurückbehaltenen Instrumenten gezahlt;
- die restliche variable Vergütung würde im Voraus – nicht in Instrumenten – ausbezahlt oder für einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren zurückbehalten.

Gemäß Richtlinie 2013/36/EU sind mindestens 40 % der variablen Vergütung für wenigstens drei bis fünf Jahre zurückzubehalten. Bei einer besonders hohen variablen Vergütungskomponente sind mindestens 60 % zurückzubehalten. Mindestens 50 % der variablen Vergütung sind in Instrumenten zu zahlen. All diese Angaben zu dem Verhältnis von fester und variabler Vergütung beziehen sich auf die dem einzelnen Mitarbeiter gewährte gesamte variable Vergütung vor Anwendung des Diskontsatzes.

Ein zeitanteiliger Bezug wird in diesem Beispiel nicht berücksichtigt. Die in Instrumenten gezahlten Beträge von 20 000 EUR und 10 000 EUR werden nach fünf bzw. sechs Jahren zu einem festen Anspruch.

Bei einer variablen Vergütung von 150 000 EUR könnten maximal 37 500 abgezinst werden (was 25 % der variablen Gesamtvergütung von 150 000 EUR entspricht), wenn die Vergütung in Instrumenten gewährt wird, die mehr als fünf Jahre zurückbehalten werden. Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung jedoch nur für insgesamt 30 000 EUR erfüllt, daher kann auch nur dieser Betrag abgezinst werden.

### **Inflationsfaktor (i)**

Die letzte verfügbare HVPI-Rate für diesen Mitgliedstaat ist 2 %.

### **Faktor für öffentliche Anleihen in der EU (g)**

Der aktuellste von Eurostat veröffentlichte verfügbare Durchschnittzinssatz für langfristige öffentliche Anleihen in der EU beträgt 2,73 %.

### **Anreizfaktor für langfristige Zurückbehaltung**

Für die für fünf Jahre zurückbehaltenen 20 000 EUR beträgt der Anreizfaktor 10 %.

Für die für sechs Jahre zurückbehaltenen 10 000 EUR beträgt der Anreizfaktor 14 % (10 % + 4 % für jedes zusätzlich volle Jahr).

### **Wartezeit (n)**

Für 20 000 EUR beträgt die Wartezeit fünf Jahre.

Für 10 000 EUR beträgt die Wartezeit sechs Jahre.

Die abgezinste variable Vergütung für Beispiel 1 wird wie folgt berechnet:

#### **Betrag von 20 000 EUR, zurückbehalten für fünf Jahre**

$$\frac{20\,000}{(1+0.02+0.0273+0.10)^5} = 10\,061,09$$

#### **Betrag von 10 000 EUR, zurückbehalten für sechs Jahre**

$$\frac{10\,000}{(1+0.02+0.0273+0.14)^6} = 3\,569,75$$

Summe der abgezinsten variablen Vergütung = 12 630,84 EUR

**Die gesamte variable Vergütung für die Zwecke der Berechnung des Verhältnisses zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Vergütung sowie das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Vergütung werden wie folgt berechnet:**

Der Betrag der variablen Vergütung, der abgezinst werden kann, weil er in für mindestens fünf Jahre zurückbehaltenen Instrumenten ausgezahlt wird, beträgt 30 000 EUR. Es wurden jedoch verschiedene Abzinsungsfaktoren verwendet, da für 20 000 EUR die Wartezeit fünf Jahre, für die restlichen 10 000 EUR aber sechs Jahre beträgt. Diese beiden Beträge werden am Ende des Zurückbehaltungszeitraums zum festen Anspruch, die Wartezeit entspricht also dem Zurückbehaltungszeitraum. Ein zeitanteiliger Bezug findet in diesem Beispiel nicht statt. Der abgezinste Bestandteil der variablen Vergütung beträgt insgesamt 13 630,84 EUR, sodass der Gesamtbetrag der variablen Vergütung für die Zwecke der Berechnung des Verhältnisses zwischen der variablen und der festen Vergütung 133 630,84 EUR beträgt ( $150\,000 - 30\,000 + 13\,630,84$ ). Das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Gesamtvergütung beträgt in diesem Beispiel  $(133\,630,84/135\,000) \cdot 100 = 98,99 \%$ .

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass unter den oben beschriebenen Annahmen und Voraussetzungen das Institut einem Mitarbeiter eine Gesamtvergütung von 285 000 EUR gewähren kann, die sich aus einer festen Vergütung von 135 000 EUR und einer variablen Vergütung von 150 000 EUR zusammensetzt und damit im Rahmen des Verhältnisses von 1:1 bleibt.

Von der variablen Vergütung in Höhe von 150 000 EUR müssen mindestens 40 % (60 000 EUR) zurückbehalten werden. Gilt dies im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften als besonders hoher Betrag, müssen mindestens 60 % (90 000 EUR) zurückbehalten werden. In jedem Fall müssen mindestens 75 000 EUR in Instrumenten ausgezahlt werden.

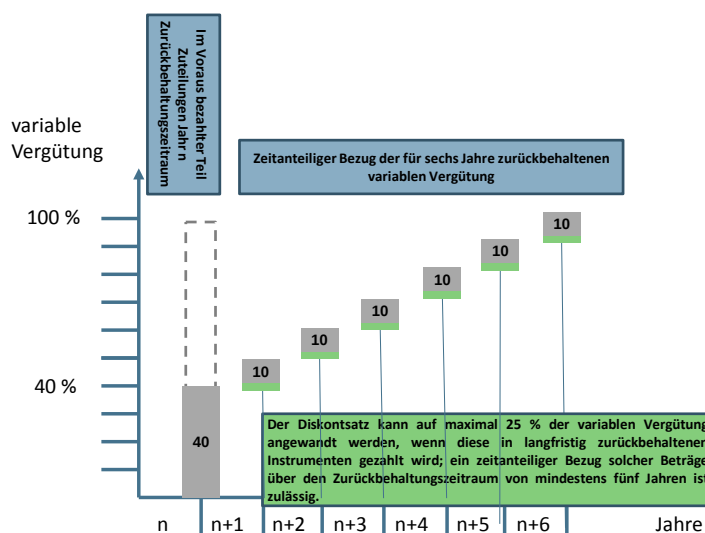
## Beispiel 2

In einem Mitgliedstaat möchte das Institut einem Mitarbeiter (identifiziert als Person, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt), der eine feste Vergütung von 135 000 EUR erhält, einen Betrag von 150 000 EUR als variable Vergütung gewähren. In Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU durch den Mitgliedstaat (Höchstanteil von 25 %), die Genehmigung eines Verhältnisses von mehr als 1:1 durch die Anteilseigner (nicht genehmigt) und das Leistungsjahr (2014) wird von den gleichen Annahmen ausgegangen wie in Beispiel 1. Die variable Vergütung setzt sich wie folgt zusammen:

- 60 % der gesamten variablen Vergütung, d. h. 90 000 EUR, werden für sechs Jahre zurückbehalten und der Anspruch darauf wird über diesen Zeitraum anteilig erworben.
- Von der oben genannten für sechs Jahre zurückbehaltenen variablen Vergütung werden 37 500 EUR in Instrumenten ausgezahlt. Das bedeutet, dass jedes Jahr ein in Instrumenten gezahlter Betrag von 6 250 EUR zu einem festen Anspruch wird.

Bei diesem Beispiel wird ein zeitanteiliger Bezug betrachtet. Der Diskontsatz kann auf maximal 25 % der gesamten variablen Vergütung angewandt werden, sofern diese in für mindestens fünf Jahre zurückbehaltenen Instrumenten ausgezahlt wird.

Abbildung 1: Grafische Darstellung der Zurückbehaltungsregelungen und der Anwendung des Diskontsatzes auf die in Instrumenten gewährte variable Vergütung mit Streckung der Ansprüche und anteiliger Zuteilung über sechs Jahre.



40 % der gesamten variablen Vergütung im Voraus ausgezahlt, 60 % der gesamten variablen Vergütung für sechs Jahre (gleichmäßige Verteilung) zurückbehalten

**Inflationsfaktor (i)**

Die aktuellste verfügbare HVPI-Rate für diesen Mitgliedstaat beträgt 2 %.

**Faktor für öffentliche Anleihen in der EU (g)**

Der aktuellste von Eurostat veröffentlichte verfügbare Durchschnittszinssatz für langfristige öffentliche Anleihen in der EU beträgt 2,73 %.

**Anreizfaktor für langfristige Zurückbehaltung (id)**

Für einen Zurückbehaltungszeitraum von 6 Jahren beträgt der Anreizfaktor  $10 \% + 4\% = 14\%$ .

**Wartezeit (n)**

Ein anteiliger Bezug des Anteils der variablen Vergütung, der in für sechs Jahre zurückbehaltenen Instrumenten ausgezahlt wird, bedeutet, dass jedes Jahr 6 250 EUR zu einem festen Anspruch werden. Daher beträgt die Formel für den Diskontsatz für die Dauer der Wartezeit  $n=1$  für die Summe von 6 250 EUR, die nach dem ersten Jahr zu einem festen Anspruch wird,  $n=2$  für den Anteil, der nach zwei Jahren zu einem festen Anspruch wird,  $n=3$  für den Anteil, bei dem dies nach drei Jahren geschieht und so weiter bis zu  $n=6$ .

Die abgezinste variable Vergütung für Beispiel 2 wird wie folgt berechnet:

In diesem Beispiel werden 37 000 EUR, also 25 % der gesamten variablen Vergütung, in Instrumenten ausgezahlt, die für mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden und abgezinst werden können.

**Der abgezinste Wert der für sechs Jahre zurückbehaltenen variablen Vergütung in Höhe von 37 500 EUR mit zeitanteilig erworbenen festen Ansprüchen ergibt sich aus den folgenden sechs Werten:**

$$\frac{6\,250}{(1+0.02+0.0273+0.14)^1} = 5\,264,04$$

$$\frac{6\,250}{(1+0.02+0.0273+0.14)^2} = 4\,433,63$$

$$\frac{6\,250}{(1+0.02+0.0273+0.14)^3} = 3\,734,21$$

$$\frac{6\,250}{(1+0.02+0.0273+0.14)^4} = 3\,145,13$$

$$\frac{6\,250}{(1+0.02+0.0273+0.14)^5} = 2\,648,97$$

$$\frac{6\,250}{(1+0.02+0.0273+0.14)^6} = 2\,231,09$$

Die Summe der abgezinsten variablen Vergütung beträgt 21 457,07 EUR (5 264,04 + 4 433,63 + 3 734,21 + 3 145,13 + 2 648,97 + 2 231,09).

Im Falle eines anteiligen Bezugs kann die Berechnung auch unter Verwendung der Formel für den Gegenwartswert erfolgen:

$$dvr = vrpr * \frac{(r^n - 1)}{r^n * (r - 1)}$$

dvr = abgezinste variable Vergütung

vrpr = anteiliger Betrag der variablen Vergütung (im obigen Beispiel 6 250 EUR)

$r = 1+i+g+id$  (i= Inflationsrate; g = Zinssatz für öffentliche Anleihen, id = Anreizfaktor Zurückbehaltung)

n = Wartezeit in Jahren

**Die gesamte variable Vergütung für die Zwecke der Berechnung des Verhältnisses zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Vergütung sowie das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Vergütung werden wie folgt berechnet:**

Der Betrag der variablen Vergütung, der abgezinst werden kann, weil er in für mindestens fünf Jahre zurückbehaltenen Instrumenten ausgezahlt wird, beträgt 37 500 EUR. Es wurden jedoch andere Diskontfaktoren (oder die im Kasten weiter oben aufgeführte Formel für den Gegenwartswert) verwendet, weil dieser Betrag anteilig über einen Zeitraum von sechs Jahren zum festen Anspruch wird. Der abgezinste Anteil der variablen Vergütung beträgt insgesamt 21 457,07 EUR, sodass der Gesamtbetrag der variablen Vergütung für die Zwecke der Berechnung des Verhältnisses zwischen der variablen und der festen Vergütung 133 957,07 EUR beträgt (150 000 – 37 500 + 21 457,07). Das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Gesamtvergütung beträgt in diesem Beispiel  $(133\,957,07/135\,000) * 100 = 99,23 \%$ .

**Vergleich der Wirkung des Diskontsatzes bei anteiligem Bezug und vollständigem Bezug nach dem Zurückbehaltungszeitraum**

Wären die 37 500 EUR nach dem sechsjährigen Zurückbehaltungszeitraum in voller Höhe zum festen Anspruch geworden (kein anteiliger Bezug), hätte der abgezinste Anteil der gesamten variablen Vergütung 13 386,54 EUR betragen.

$$\frac{37\,500}{(1+0.02+0.0273+0.14)^6} = 13\,386,54$$

Das Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung betrüge in diesem Fall  $(125\,886,54/135\,000) * 100 = 93,25\%$ , also weniger als beim anteiligen Bezug.

## Beispiel 3

Im folgenden Beispiel wird eine feste Vergütung von 100 000 EUR zugrunde gelegt. Es wird gezeigt, wie der mögliche Höchstbetrag der variablen Vergütung zu berechnen ist, der gewährt werden könnte, wenn 25 % der variablen Vergütung in Instrumenten ausgezahlt werden, die fünf Jahre zurückbehalten werden. Es wird davon ausgegangen, dass der volle Betrag am Ende des Zurückbehaltungszeitraums zum festen Anspruch wird. Für die Inflationsrate und den Zinssatz für öffentliche Anleihen werden dieselben Werte verwendet wie in Beispiel 1. In Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU durch den Mitgliedstaat (25 %), die Genehmigung eines Verhältnisses von mehr als 1:1 durch die Anteilseigner (nicht genehmigt) und das Leistungsjahr (2014) wird von den gleichen Annahmen ausgegangen wie in Beispiel 1. Schreibt der Mitgliedstaat niedrigere Werte vor, muss die Formel geändert werden, indem 0,25 durch einen geringeren Prozentsatz ersetzt wird.

In diesem Beispiel entspricht der Anteil der gesamten variablen Vergütung, der ausgezahlt werden kann, maximal 100 % der festen Vergütung, und es können höchstens 25 % der variablen Vergütung abgezinst werden, sofern sie in Instrumenten ausgezahlt wird, die für mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden.

Somit können wir folgende Gleichung aufstellen:

$$fr = (1 - 0.25) * tvr + \frac{0.25 * tvr}{(1 + i + g + id)^n}$$

|     |                                                                |
|-----|----------------------------------------------------------------|
| fr  | = feste Vergütung                                              |
| tvr | = gesamte variable Vergütung                                   |
| i   | = Inflationsrate                                               |
| g   | = Zinssatz für öffentliche Anleihen in der EU, EU-Durchschnitt |
| id  | = Anreizfaktor für langfristige Zurückbehaltung                |
| n   | = Wartezeit (Jahre)                                            |

Wenn wir für die Variablen in der obigen Gleichung die in diesem Beispiel verwendeten Beträge einsetzen, erhalten wir:

$$100\,000 = 0.75 * tvr + \frac{0.25 * tvr}{(1 + 0.02 + 0.0273 + 0.10)^5}$$

fr = 100 000

i = 2 %, Inflationsfaktor

g = 2,73 % Faktor für den Zinssatz öffentlicher Anleihen

id = 10 %, Faktor für fünfjährige Zurückbehaltung

n = 5, Wartezeit (Jahre)

Lösen wir die vorstehende Gleichung für  $tvr$ , erhalten wir folgendes Ergebnis:

$$tvr = \frac{100\,000 * 1.987856}{0.75 * 1.987856 + 0.25} = 114\,186.10$$

Für dieses Beispiel beträgt die maximale variable Vergütung, die ausgezahlt werden kann, wenn 25 % der variablen Vergütung abgezinst werden, 114 186,10 EUR.